Tierschutzgesetz gefährdet kontrollierte Tierzucht in Deutschland



Weitere Nachbesserung notwendig

Der VDH ist der Dachverband von 185 Hundezucht- und Hundsportvereinen und repräsentiert etwa 600.000 Hundehalter in Deutschland. In den Rassehunde-Zuchtvereinen des VDH sind ca. 10.000 Hobby-Züchter organisiert und es werden über 250 Hunderassen betreut. Kommerzielle Hundehändler können nicht Mitglied im VDH werden.

Was ist gut an der geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)?

Der VDH unterstützt das Anliegen der Bundesregierung, das Tierschutzgesetz an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse anzupassen sowie Lücken im Vollzug des Gesetzes zu schließen. Viele der geplanten Gesetzesänderungen sind im Ansatz sinnvoll und notwendig. Gerade im Heimtierbereich gibt es insbesondere beim illegalen Welpenhandel und der unkontrollierten Zucht von Hunden großen Nachholbedarf für den Gesetzgeber. Die geplanten Änderungen etwa zur verstärkten Regulierung des Online-Tierhandels sind daher eine sinnvolle Ergänzung.

Was wurde bereits verbessert?

Der erste Referentenentwurf des Tierschutzgesetzes enthielt im § 11b Abs. 1a Vorgaben, die bei entsprechender Auslegung willkürliche Zuchtverbote für gesunde Hunde allein anhand anatomischer Merkmale wie Beinlänge oder Körpergröße ermöglicht hätten. Dies wurde in der Kabinettsfassung angepasst. Auch wenn einzelne Merkmale immer noch nicht hinreichend konkretisiert sind, ist dies eine deutliche Verbesserung.

Warum gefährdet der aktuelle Kabinettsentwurf die kontrollierte Tierzucht in Deutschland?

Im § 11b Abs. 1c TierSchG wird erstmals die Bedeutung von Zuchtprogrammen für die gezielte Bekämpfung erblicher Krankheitsmerkmale berücksichtigt: Eine wichtige und sinnvolle Ergänzung des Gesetzes. Die Anwendung dieser Vorschrift ist jedoch in § 21 Abs. 6d TierSchG auf 15 Jahre befristet. Damit dürften nach 15 Jahren keine Hunde, die potenziell erbliche Krankheitsmerkmale tragen, mehr zur Zucht eingesetzt werden.

Wie bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Kabinettsentwurf mitgeteilt hat, ist jedes Säugetier Träger potentiell krankheitsauslösender Gene, von denen fortlaufend neue entdeckt werden. Entsprechend wird es auch in 15 Jahren noch den Bedarf geeigneter, bei Bedarf behördlich überwachter Gesundheitsprogramme zur Bekämpfung erblicher Krankheit geben.

Um das Auftreten von Erbfehlern im Rahmen der Tierzucht fortdauernd gezielt reduzieren zu können, sollte die Regelung von § 11b Absatz 1c TierSchG nicht nach 15 Jahren auslaufen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Tierzucht die Suche nach Erbfehlern zukünftig unterbleibt, um dem Risiko eines Züchtungsverbots zu entgehen.

Diese Aussage gilt für Hunde ebenso wie für Nutztiere und alle anderen Säugetiere.

Entsprechend ist eine zeitliche Begrenzung der Anwendung von Zuchtprogrammen, wie im § 21 Abs. 6d TierSchG vorgesehen, nicht sinnvoll, sondern würde langfristig das Ende der kontrollierten Tierzucht in Deutschland und eine damit verbundene Zunahme der Einführung von Tieren aus unkontrollierter Zucht aus dem Ausland bedeuten.

Wenn eine kontrollierte, gesundheitsorientierte Zucht von Labrador Retriever, Schäferhund, Pudel und anderen Hunderassen in Deutschland auch langfristig möglich sein soll, muss die zeitliche Befristung in § 21 Abs. 6d TierSchG aufgehoben werden.